47F – Schäden durch die Energie des elektrischen Stroms

Es gelten Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) mitversichert, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind. Für diese Schäden gilt ein Selbstbehalt von EUR 150,-- je Schadenfall als vereinbart, es sei denn es wurde ein genereller Selbstbehalt vereinbart, dann gilt dieser.